Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Bescheid

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. März 2009

Datum: 16.08.2010

Geschäftszeichen: II 21-1.40.11-68/10

Zulassungsnummer:
Z-40.11-190

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2013

Antragsteller:
Chemowerk GmbH
In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:
Behälter und zugehörige Auffangvorrichtungen aus GF-UP mit innerer Vliesschicht, 1000 l / 1500 l / 2000 l

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden. Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-190 vom 19. März 2009.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz, mit einer inneren Vliesschicht versehen, mit Fassungsvermögen von 1000 l, 1500 l und 2000 l gemäß Anlage 1 sowie zugehörige Auffangvorrichtungen gleicher Bauart. An der Oberseite der Behälter ist eine Öffnung zur Aufnahme eines Domdeckels mit Öffnungen für Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen und zum Entleeren angebracht.

(2) Die Behälter dürfen in Räumen von Gebäuden und als Einzeltanks auch im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden.

a) Heizöl EL nach DIN 51603-1[1]
b) Heizöl EL A Bio 5 nach DIN V 51603-6[2] (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214[4] ohne zusätzliche alternative Komponenten)
c) Dieselkraftstoff DIN EN 590[3]
d) Dieselkraftstoff nach DIN EN 14214[4] (Biodiesel)
e) Flüssigkeiten nach Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2[5]

Die Betriebstemperatur darf bei der Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Punkt a) bis Punkt d) und Medienliste 40-2.1.1 maximal 40 °C und bei der Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Medienliste 40-2.1.2 maximal 30 °C betragen.

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 und Heizöl EL A Bio 5 nach DIN V 51603-6 sowie Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 und DIN EN 14214 (Biodiesel) dürfen die Behälter zu Behältersystemen mit bis zu 5 Behältern gleicher Größe zusammengeschlossen werden.

(5) Bei einer Aufstellung als Behältersystem sind die Behälter mit dem Befüllsystem der Firma Chemowerk vom Typ "C-B3" auszurüsten.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

1 DIN 51603-1:2003-09 Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen

2 DIN V 51603-6:2010-05 Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen

3 DIN EN 590:2004-03 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590: 1993, (Ersatz für DIN 51 601/ 02.86)

4 DIN EN 14214:2003-11 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2003

5 Medienliste 40-2.1.1 und 40-2.1.2, Stand Mai 2005, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

(6) Bei einer Aufstellung als Behältersystem sind die Behälter mit einem der folgenden nicht kommunizierenden Entnahmesysteme auszurüsten:

Entnahmesystem Typ	Hersteller	Bemerkung
WK II	Firma Keller	
WK IV	Firma Keller	
C-A4	Firma Chemowerk	nicht für Blockaufstellung

(7) Die in den Absätzen (5) und (6) genannten Befüll- bzw. Entnahmesysteme sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG[6]

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Im Abschnitt 2.4.1 (Übereinstimmungsnachweis, Allgemeines) wird folgender Satz hinzugefügt:

(4) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Der Satz (2) im Abschnitt 4 (Bestimmungen für die Ausführung) erhält folgende Fassung:

(2) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter, Auffangvorrichtungen und des erforderlichen Rohrleitungssystems (siehe hierzu Abschnitt 5.1.1(3)) nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter und Auffangvorrichtungen führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

Der Abschnitt 5.1.3 erhält folgende Fassung:

5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Die Überfüllsicherung/der Grenzwertgeber ist dementsprechend einzurichten. Bei einer Aufstellung als Behältersystem zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff entsprechend Abschnitt 1(3) a) bis d) siehe Anlage 6, Abschnitt 4(2), Punkte d) und e).

Der Satz (3) im Abschnitt 5.1.5.1 (Betrieb; Allgemeines) erhält folgende Fassung:

(3) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20 und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind einzuhalten.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Der Satz (3) im Abschnitt 5.1.5.2 (Befüllung und Entleerung) erhält folgende Fassung:

(3) Das Behältersystem darf mit Heizöl EL und Dieselkraftstoff entsprechend Abschnitt 1(3) a) bis d) über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn es mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet ist:

- Befüllsystem (Befüllung, Be- und Entlüftung, Entnahme) gemäß Abschnitte 1(4) und 1(5),
- allgemein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber.

Der Satz (1) im Abschnitt 5.2 (Unterhalt, Wartung) erhält folgende Fassung:

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

In Anlage 6 (Aufstellbedingungen) erhält der Abschnitt 4 folgende Fassung:

4 Montage

(1) Die Behälter sind am Aufstellungsort lotrecht aufzustellen. Die zum Lieferumfang der Behälter gehörende Montageanleitung (siehe Abschnitt 5.1.4 der "Besonderen Bestimmungen") ist zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen (für Heizöl EL und Dieselkraftstoff entsprechend Abschnitt 1(3) a) bis d) der Besonderen Bestimmungen) sind folgende Anforderungen einzuhalten:

a) Die Behälter sind in einer Reihe mit nicht mehr als fünf Behältern gleicher Größe aufzustellen. Die Aufstellung ist auch entsprechend Anlage 1.14 möglich (Blockaufstellung).

b) Die Behälter sind untereinander durch Abstandshalter in ihrer Lage zueinander zu fixieren.

c) Das Behältersystem ist mit dem Befüllsystem C-B3 entsprechend Abschnitt 1(5) der Besonderen Bestimmungen sowie einem nicht kommunizierenden Entnahmesystem entsprechend Abschnitt 1(6) der Besonderen Bestimmungen auszurüsten.

d) Das Behältersystem ist mit einem für diese Behälter zugelassenen Grenzwertgeber auszurüsten. Für den Einbau des Grenzwertgebers sind die Einstellmaße entsprechend der Tabelle Blatt 3 dieser Anlage einzuhalten.

e) Der Grenzwertgeber - in Fließrichtung des Füllvolumenstroms betrachtet - ist jeweils im ersten Behälter des Behältersystems einzubauen.

f) Die Rücklaufleitung bei einem 2-Strang-Entnahmesystem (Typ WK II) - in Fließrichtung des Füllvolumenstroms betrachtet - muss im ersten Behälter, in dem auch der Grenzwertgeber installiert ist, enden.

Eggert
Referatsleiter
Berlin, 16. August 2010

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik 16